

V. Schlußbestimmung

§ 23

Inkrafttreten

- (¹) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.
- (²) Bewerber, die vor dem 1. August 1931 an einer deutschen Technischen Hochschule eingeschrieben waren, können sich letztmals im Herbst 1934 nach der alten Prüfungsordnung*) prüfen lassen.
- (³) Eine Vorprüfung nach der alten Prüfungsordnung wird, wenn ihr Gesamtzeugnis vor dem 1. Januar 1935 ausgestellt ist, auch späterhin noch anerkannt.
- (⁴) Vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Prüfungsordnung abgelegte Teilprüfungen werden, soweit sie im Rahmen der Prüfungspläne Anhang I und II liegen, auch für die Prüfung nach neuer Ordnung anerkannt.

*) Prüfungsordnung vom 8. Januar 1920 mit den durch Minist. Erlaß vom 16. Februar 1932 Nr. 1720 genehmigten Änderungen.